



2. Nachtragssatzung vom 14.12.2021 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW. 2020, S. 1029), sowie des § 4 des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV. NRW S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1.12.2020 (GV. NRW S. 1109 hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 9.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 23.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf der Ruhezeit von Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit von Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernt. Arbeiten im Zusammenhang mit bereits bestehenden Grabstätten (Abräumen/Einebnen von Gräbern) dürfen nur durch die Gemeinde Weilerswist erfolgen. Es ist nicht zulässig, hierfür einen Dritten zu beauftragen oder dies in Eigenleistung zu erbringen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

§ 25 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

Artikel 2

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53919 Weilerswist, 14.12.2021

Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin